

-OMISSIS-

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDSCHAFTS- UND MEERESSCHUTZ

DEKRET 30. November 2012.

**Änderungen der Anlage des Dekrets vom 8. Mai 2012
betreffend die Mindestumweltkriterien für den Ankauf von
Straßenfahrzeugen.**

DAS MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDSCHAFTS- UND MEERESSCHUTZ

In Anbetracht des Dekrets des Ministeriums für Umwelt,
Landschafts- und Meeresschutz vom 8. Mai 2012 über:
„Mindestumweltkriterien für den Ankauf von
Straßenfahrzeugen“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 129
vom 5. Juni 2012;

Berücksichtigt, dass sich in der ersten Umsetzungsphase
des obgenannten Dekrets eine Reihe von
Anwendungsproblemen bei der Einbindung und der
Überprüfung bestimmter technischer Kriterien in die
Ausschreibungen für den Ankauf von Bussen und
Lastkraftwagen hinsichtlich der Sammlung und des
Transports von Abfällen, die in den Blättern 7 und 8 der
Anlage des obgenannten Dekrets enthalten sind, aufgetreten
sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass auch einige
Schreibfehler in Kapitel 6 für Pkw und leichte
Nutzfahrzeuge vorhanden sind;

Angesichts der Dringlichkeit, die notwendigen
Korrekturen vorzubereiten, um die Durchführung von
Ausschreibungen für den Kauf von schweren
Nutzfahrzeugen (Busse und Lastkraftwagen) zu erleichtern;

Daher wird es als notwendig erachtet, einige
Korrekturen an der Anlage des obgenannten Dekrets des
Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz
vom 8. Mai 2012 vorzunehmen;

verfügt:

Art. 1.

Die Anlage des Dekrets vom Ministerium für Umwelt,
Landschafts- und Meeresschutz vom 8. Mai 2012
"Mindestumweltkriterien für den Ankauf von
Straßenfahrzeugen " wurde wie folgt geändert:

In der Tabelle unter Absatz 6.2.2 (Grenzwerte für
Kohlendioxid (CO₂)-Emissionen) wird der Satzteil:
„Leichte Nutzfahrzeuge mit Masse unter 3,5 Tonnen“
folgendermaßen ersetzt: „Leichte Nutzfahrzeuge mit
Masse unter oder gleich 3,5 Tonnen“;

Unter Absatz 6.2.2 (Grenzwerte für Kohlendioxid
(CO₂)-Emissionen), wird der Satzteil:

“Bei Fahrzeugen mit Doppelantrieb müssen die CO₂-
Emissionswerte für beide Antriebsarten angegeben
werden, da der berücksichtigte CO₂-Emissionswert dem
jeweiligen arithmetischen Mittel entspricht.“
folgendermaßen ersetzt: „Bei Fahrzeugen mit
Doppelantrieb entspricht der berücksichtigte CO₂-
Emissionswert dem der alternativen Kraftstoffversorgung
(Methan oder Flüssiggas (LPG)).“



Unter Absatz 6.3.1 (Energie- und Umwelt-Betriebskosten) wird der Satzteil: „Was die Fahrzeuge mit Doppelantrieb angeht, so muss das arithmetische Mittel der Daten für beide Antriebsarten angegeben werden.“ folgendermaßen ersetzt: „Was die Fahrzeuge mit Doppelantrieb angeht, so müssen die Daten zur alternativen Kraftstoffversorgung angegeben werden (Methan oder Flüssiggas (LPG)).“

Unter Absatz 7.3.1 (Energie- und Umwelt-Betriebskosten) wird der Satzteil: „Dem Angebot, das den geringsten Geldwert der Energie- und Umwelt-Betriebskosten aufweist, wird eine hohe Wertung zugewiesen, mindestens 15 Punkte von 100.“ folgendermaßen ersetzt: „Dem Angebot, das den geringsten Geldwert der Energie- und Umwelt-Betriebskosten aufweist, wird eine relevante Bewertung zugewiesen.“

Unter Absatz 8.3.1 (Energie- und Umwelt-Betriebskosten) wird der Satzteil: „Dem Angebot, das den geringsten Geldwert der Energie- und Umwelt-Betriebskosten aufweist, wird eine hohe Wertung zugewiesen, mindestens 15 Punkte von 100.“ folgendermaßen ersetzt: „Dem Angebot, das den geringsten Geldwert der Energie- und Umwelt-Betriebskosten aufweist, wird eine relevante Bewertung zugewiesen.“

Unter Absatz 8.1 (Gegenstand der Vergabe) wird die Fußnote Nr. 12: „Zu den Gütern gehören auch Abfälle.“ folgendermaßen ersetzt: „Die Güter umfassen nicht die Abfälle.“

Dieses Dekret ist im Amtsblatt der Italienischen Republik veröffentlicht.

Rom, 30. November 2012

Der Minister: C_{LINI}

12A12944

-OMISSIS-

verfügt:

Für die Ausgabe von Staatsanleihen (BOT) vom 15. November 2012 betrug die gewichtete durchschnittliche Rendite der BOT auf 364 Tage 1,762%. Die entsprechende gewichtete Durchschnittsrendite betrug 98,250.

Die anwendbare Mindestrendite und die anwendbare Höchstrendite lagen bei 1,267% und bei 2,756%.

Dieses Dekret wird im Amtsblatt der Italienischen Republik veröffentlicht.

Rom, 20. November 2012

Der Direktor: C_{ANNATA}

12A13021

